

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 20/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willi S [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
F [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
F [REDACTED] -

g e g e n

Firma M [REDACTED] Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Lö [REDACTED]straße [REDACTED], St [REDACTED], vertreten durch die persönlich
haftende Gesellschafterin, die Firma M [REDACTED] Vermögensgesell-
schaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer
Siegfried B [REDACTED], D [REDACTED] (Sp [REDACTED]), Avenida G [REDACTED] [REDACTED]
(Construcciones Hispano Germanas S.L.),

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
F [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 6. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Hill
und die Richter Dr. Eckstein, Linden, Dr. Vogt und
Dr. Räfle

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
12. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

Beschwerdewert: 200 000 DM

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 519 b,
238 Abs. 2, 547 ZPO), aber sachlich nicht begründet.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht dem Beklagten
die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ver-
säumung der Berufungsfrist versagt; denn die Versäumung
dieser Frist beruhte auf einem Verschulden seines Prozeß-
bevollmächtigten (§ 233 ZPO). Dafür muß der Beklagte ge-
mäß § 85 Abs. 2 ZPO einstehen.

- 3 -

Das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten bestand darin, daß er sich nicht die Handakten vorlegen ließ, als er von seiner Büroangestellten weisungsge-
mäß am Tage des Fristablaufes (17. Mai 1979) an die Ein-
reichung der Berufungsschrift erinnert wurde. Wenn er
ihre Frage, ob er "an die vorbereitete Berufungsschrift
gedacht" habe, auf eine schon sechs Tage vorher (11. Mai
1979) in einem anderen Rechtsstreit eingereichte Berufungs-
schrift bezog und jenen erledigten Vorgang mit der vor-
liegenden Sache verwechselte, so handelte es sich um einen
vermeidbaren Irrtum. Gerade weil ihm die Angestellte ent-
gegen der ihr generell erteilten Weisung die Akten nicht
vorgelegt und zudem auch nicht näher angegeben hatte,
an welche Berufungssache sie ihn erinnern wolle, hätte
sich der Anwalt entsprechende Klarheit verschaffen müssen.
In einer so wichtigen Angelegenheit wie der eines Ablaufes
der Berufungsfrist durfte er sich nicht auf sein Gedäch-
tnis verlassen; er mußte sich vergewissern, ob die Vor-
stellung, die er mit dem ihm gegebenen Hinweis verband,
richtig war. Dazu hätte unter Umständen eine bloße Rück-
frage bei der Angestellten genügt (vgl. BGH Beschl. vom
29. Juni 1966, VIII ZB 21/66, LM § 233 [Fc] ZPO Nr. 29).
In jedem Falle aber hätte er dann, wenn er sich von ihr
die betreffenden Akten hätte vorlegen lassen, den Irrtum
vermeiden können.

Ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten entfällt
auch nicht deshalb, weil er in der fraglichen Zeit infolge
einer Herzmuskelerkrankung an Gedächtnisschwäche und
Konzentrationsmängeln litt. Da er diese Krankheitser-
scheinungen nach den Angaben in der Beschwerdebegründung
"schon seit geraumer Zeit" wahrgenommen hatte, konnte er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



sich hierauf einstellen. Er hätte dann den Hinweis seiner Büroangestellten auf den Fristablauf erst recht zum Anlaß nehmen müssen, den Sachstand anhand der Akten nachzuprüfen, statt sich nur auf sein Gedächtnis zu verlassen.

Demnach ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Hill

Räfle